

Statuten „Komitee Ja zur Fusion Ostermundigen – Bern“

Name und Sitz

Unter dem Namen „Komitee Ja zur Fusion Ostermundigen – Bern“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Ostermundigen.

Zweck

Der Verein bezweckt die Organisation der Ja Abstimmungskampagne zur Fusion Ostermundigen – Bern. Der Verein arbeitet mit Organisationen und Einzelpersonen zusammen, die sich für die gleichen Ziele einsetzen.

Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ohne Angaben von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden, höchste Rekursinstanz ist die Mitgliederversammlung.

Mittel

Die finanziellen Mittel bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und Zuwendungen aller Art. Dem Vorstand obliegt der zweckgemässe Einsatz der verfügbaren Mittel.

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen im Voraus. Abstimmungen erfolgen mit dem einfachen Mehr, stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Der Mitgliederversammlung obliegt die Abnahme der Jahresrechnung, die Festlegung der Mitgliederbeiträge, die Wahl des Vorstands und der Rechnungsrevisorinnen bzw. -revisoren sowie die endgültige Entscheidung über Anträge und Rekurse. Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen und konstituiert sich selbst. Er vertritt den Verein nach Aussen und führt die laufenden Geschäfte. Zur rechtsverbindlichen Verpflichtung des Vereins ist die kollektive Unterschrift von 2 Vorstandsmitgliedern vonnöten. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig (auch E-Mail).

Rechnungsrevisor:innen

Die beiden Rechnungsrevisorinnen bzw. -revisoren kontrollieren die Buchführung und verfassen einen Revisorenbericht zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.

Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28. Februar 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.